# FDS SUISSIMAGE SFP

Verband Filmregie Schweizerische Genossenschaft für Schweizerischer Verband

und Drehbuch Schweiz Urheberrechte an audiovisuellen Werken der FilmproduzentInnen

## GARP

Gruppe Autoren,

Regisseure, Produzenten

**Kommentar zum Mustervertrag für den Erwerb der Stoffrechte**

(Vertrag über Verfilmungsrechte)

#### Vorbemerkung

Wo Menschen gemeinsam eine Aufgabe angehen, legen sie regelmässig fest, was ihr Ziel ist, wie dieses Ziel erreicht werden soll und wer wofür verantwortlich ist. Häufig wird dies allerdings nur mündlich vereinbart, so dass sich der anfänglich klare Wille der Vertragsparteien im Nachhinein nicht mehr rekonstruieren lässt. Daraus entstehen Konflikte.

Es ist daher vorzuziehen, gemeinsame Abmachungen schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift einer Vereinbarung zwingt die Beteiligten zu einer Diskussion dessen, was sie wollen und zu einer gewissen Präzision. Das Vereinbarte wird ihnen damit im wahren Sinne des Wortes vor Augen gehalten.

Das Gespräch über Inhalt, Form und Folgen einer Zusammenarbeit und das schriftliche Fixieren einer getroffenen Regelung, sollten auch im künstlerischen Bereich eine Selbstverständlichkeit darstellen, denn es dient in jedem Fall der Friedenssicherung.

Wer sich bereits zu Beginn einer geplanten Zusammenarbeit nicht einigen kann, sollte besser davon ablassen und wer sich einigt, der sollte auch später dazu stehen und die getroffene Regelung zu diesem Zwecke schriftlich festhalten.

Schriftliche Verträge sind daher ein weiterer Schritt in Richtung Professionalisierung der schweizerischen Film- und AV-Branche und sollten zur Selbstverständlichkeit werden.

Der vorliegende Mustervertrag hat reinen Modellcharakter. Keine der darin enthaltenen Bestimmungen ist zwingender Natur. Es gilt auch hier das Prinzip der Vertragsfreiheit. Sämtliche Bestimmungen dieses Mustervertrages können an sich weggelassen oder abgeändert werden und es können zusätzliche Bestimmungen beigefügt werden. Dabei gilt es allerdings darauf zu achten, dass neu hinzugefügte Regelungen nicht in Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen des Vertrages treten. Mit dem vorgeschlagenen Modellvertrag soll im Wesentlichen aufgezeigt werden, welche Punkte einer vertraglichen Regelung bedürfen, um spätere Konflikte zu vermeiden. Insofern hat der Mustervertrag die Funktion einer "Check-List".

Immerhin gilt es zu beachten, dass diese Musterverträge das Resultat intensiver Gespräche zwischen den beteiligten Parteien darstellen, somit eine Ausgewogenheit aufweisen und beidseitige Interessen abdecken. Dementsprechend empfehlen die oben aufgeführten Verbände/Organisationen ihren Mitgliedern den Abschluss dieser Verträge.

Oft werden vorbestehende literarische Stoffe verfilmt, z.B. Romane, Bühnenstücke, Novellen. Durch die Umsetzung in einen Film wird der literarische Stoff bearbeitet. Diese Bearbeitung und das Recht zur filmischen Nutzung bedürfen gemäss Art. 10 und 11 URG der Einwilligung der/des jeweiligen Rechteinhaber\_in. Inhaber\_in des Verfilmungsrechts ist entweder die/der Autor\_in selber, oder, falls sie/er dieses Recht auf die/den Verlegerin übertragen hat, der Verlag.

Am Anfang des Vertrags sind Namen und Adresse der Vertragsparteien klar festzuhalten. Es stehen sich Autor oder Verlag als Rechteinhaber\_in und Produzentin oder Regisseur\_in als Erwerber der Verfilmungsrechte gegenüber. Sowohl die Produzentin als auch der Verlag kann eine juristische Person sein.

**1. Gegenstand des Vertrags**

Umschreibung der Leistungen beider Parteien

**1.1. Leistung des Autors rsp. Verlags**

Die/Der Autor\_in rsp. Verlag gewährleistet zunächst, dass er tatsächlich über die vertragsgegenständlichen Rechte verfügt, was der/dem Erwerber\_in die Sicherheit gibt, keine Drittansprüche gewärtigen zu müssen. Sie/Er rsp. der Verlag verpflichtet sich, der/dem Erwerber\_in die zur Herstellung eines Filmwerks erforderlichen Rechte zu übertragen: das Bearbeitungsrecht für ein Drehbuch, das Verfilmungsrecht und die zur Auswertung des Filmwerks nötigen Nutzungsrechte.

**1.2. Leistung des Erwerbers**

Die/der Erwerber\_in verpflichtet sich, die Rechtsübertragung der/des Autor\_in rsp. des Verlags abzugelten.

**1.3. Filmwerk**

Hier sollen sämtliche bereits bekannten Elemente des zukünftigen Films näher umschrieben werden. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil nach der Zweckübertragungstheorie, der für das Urhebervertragsrecht geltenden Auslegungsregel, im Zweifelsfall nur diejenigen Rechte übertragen werden, welche zur Erreichung des Zwecks, zu dem der Film hergestellt wird, erforderlich sind. Ist z. B. geplant, einen Kinofilm herzustellen, darf nicht ohne weiteres stattdessen eine Fernsehserie produziert werden.

**2. Rechte am Werk**

Übertragung der Rechte

**2.1. Freistellung**

Die/Der Erwerber\_in darf aufgrund der unter Ziff. 1.1. erfolgten Gewährleistung davon ausgehen, dass die von ihr/ihm erworbenen Rechte frei von möglichen Drittansprüchen sind. Sollten solche trotzdem geltend gemacht werden, hat die/der Autor\_in rsp. Verlag den allfälligen Schaden zu tragen. Für Schaden, der aus nicht vertragsgemässer Verwendung resultiert, hat die/der Erwerber\_in jedoch selber einzustehen.

**2.2. Schaffung des Drehbuchs, Rechte**

Hier wird das Recht übertragen, aufgrund des vorbestehenden Werks ein Drehbuch zu schaffen und aus diesem einen Film herzustellen.

Um der/dem Erwerber\_in eine umfassende Herstellung und Verwendung zu ermöglichen, erfolgt die Rechtseinräumung unbeschränkt: räumlich, sprachlich und zeitlich. In der Regel wird die/der Erwerber\_in zumindest für einen gewissen Zeitraum auf der Exklusivität der übertragenen Rechte bestehen, da sonst die/der Autor\_in rsp. Verlag das Verfilmungsrecht anderweitig ebenfalls übertragen könnte und der Film allenfalls nicht mehr ausgewertet werden könnte. Die Exklusivitätsrechte werden üblicherweise für einen Kinofilm 15 bis 20 Jahre, für einen Fernsehfilm ca. 7 Jahre eingeräumt.

Die Rechte zur Veröffentlichung und Vervielfältigung des Drehbuchs sind erforderlich, um überhaupt einen Film herstellen zu können. Mit dieser Rechtsübertragung ist hingegen nicht die kommerzielle Vermarktung des Drehbuchs gemeint, welche eher selten vorkommt und wenn, dann in der Regel nach Fertigstellung des Films. Ist dies wahrscheinlich oder beabsichtigt, muss eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden, in welcher Mitsprache und Mitbeteiligung der/des Autor\_in geregelt werden. Allenfalls könnte dem Verlag bei einer allfälligen Vermarktung eine Option auf die Veröffentlichung eingeräumt werden.

Die Rechteübertragung erfolgt unter "Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte". Unter diesen sogenannten Urheberpersönlichkeitsrechten versteht man etwa das Recht auf Namensnennung und den Schutz vor Verstümmelung des Werkes. Diese Rechte verbleiben immer beim Urheber.

**2.3. Urheberpersönlichkeitsrecht, Filmtitel**

Die/der Erwerber\_in hat die Werkintegrität, ein Element des Urheberpersönlichkeitsrechts, zu wahren. Die/der Autor\_in kann nach Art. 11 Abs. 2 URG vorgehen, wenn sein Werk durch den Film entstellt wird und er dadurch in seiner Persönlichkeit verletzt wird.

Im vorliegenden Muster ist die/der Erwerber\_in in der Titelbestimmung frei, möglich ist aber, zu vereinbaren, der Titel des vorbestehenden Werks müsse auch für den Film verwendet werden oder der gewählte Titel müsse durch die/den Autor\_in rsp. den Verlag genehmigt werden.

Bezüglich des Drehbuchs wird der/dem Autor\_in rsp. dem Verlag mit Vorteil kein Mitspracherecht oder Änderungsrecht eingeräumt, da dies andernfalls oft zu Unstimmigkeiten führt.

**2.4. Nutzungsrechte, Rechte am Film**

Neben der persönlichkeitsrechtlichen Komponente hat das Urheberrecht vermögensrechtliche Aspekte. Urheberrecht steht dabei für eine Vielzahl verschiedener Befugnisse, die einzeln oder zusammen, hinsichtlich der Art und der Anzahl der Nutzung sowie territorial und zeitlich begrenzt oder unbegrenzt übertragen werden können. Man unterscheidet dabei zwischen "Erstnutzungsrechten" und "Zweitnutzungsrechten".

Bei den Erstnutzungsrechten geht es um die traditionellen, zentralen, hauptsächlichen und finanziell einträglichen Nutzungen eines Werks, wie z.B. Kinoauswertung (Vorführrecht), TV‑Sendung (Senderecht), Videoauswertung (Vervielfältigungsrecht). Diese Rechte werden regelmässig bei der/dem Erwerber\_in gebündelt und von ihm mittels individueller Verträge verwertet.

Die Zweitnutzungsrechte sind als Folge technischer Neuerungen (Massennutzungen) bedeutsam geworden. Sie knüpfen an der Erstnutzung an und sind finanziell weniger bedeutsam. Dazu gehören etwa das Kabelweitersenderecht, die Leerkassettenvergütung oder die Vermietentschädigung. Diese Ansprüche können nur über eine Urheberrechtsgesellschaft geltend gemacht werden und werden somit kollektiv verwertet. Gleichzeitig bestimmt das Gesetz, dass die Urheber\_innen bei der Verteilung solcher Entschädigungen, unabhängig von der vertraglichen Regelung mit der/dem Erwerber\_in, angemessen zu beteiligen sind.

Der hergestellte Film soll umfassend ausgewertet werden können, weshalb diese Übertragung hier zeitlich und räumlich unbegrenzt erfolgt. Alle einzuräumenden Nutzungsrechte müssen explizit aufgeführt werden.

**2.5. Nennung**

Wer Urheber\_in eines Werkes ist, hat Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Dies äussert sich im Recht auf Namensnennung. Dementsprechend hat die/der Autor\_in das Recht, im Zusammenhang mit dem Filmwerk, das auf seinem Werk beruht, in branchenüblicher Art und Weise genannt zu werden. Empfehlenswert ist, dies detailliert zu umschreiben.

**2.6. Zugang zu Archiv und Material**

Um ein vorbestehendes Werk werkgetreu zu verfilmen, ist es für die/den Erwerber\_in wichtig, Zugriff auf sämtliches Material über das vorbestehende Werk zu haben.

**2.7. Keine Verpflichtung zur Verfilmung**

Die/der Erwerber\_in ist nicht verpflichtet, das vorbestehende Werk zu verfilmen. Um jedoch der/dem Autor\_in rsp. dem Verlag zu ermöglichen, im Falle der Nichtverfilmung die Verfilmungsrechte anderweitig zu vergeben, ist es wichtig, die Frage der Nichtrealisierung zu regeln. Wenn die/der Erwerber\_in schriftlich auf die Verfilmung verzichtet oder nach einer bestimmten Anzahl Jahre nicht mit den Dreharbeiten begonnen hat, fallen die in diesem Vertrag übertragenen Rechte an die/den Autor\_in rsp. den Verlag zurück.

Für die Berechnung der trotz der Nichtrealisierung geschuldeten Entschädigung sind zwei Möglichkeiten denkbar: für jedes Jahr (auch das angebrochene) nach Vertragsunterzeichnung sind 10% der Gesamtentschädigung geschuldet (Variante 1). Da die Gesamtentschädigung meist in Raten bezahlt wird, kann auch vereinbart werden, dass die bis zum entsprechenden Zeitpunkt fälligen Raten geschuldet sind (Variante 2).

Die für den Rechterückfall massgebliche Frist kann jeweils um ein Jahr verlängert werden, wobei diesfalls für jedes Jahr 10% der Gesamtentschädigung zusätzlich geschuldet sind.

**2.8. Weiterübertragung**

Die/der Autor\_in rsp. der Verlag hat seine Gründe, einem/einer bestimmten Erwerber\_in die Verfilmungsrechte einzuräumen. Deshalb darf dieser/diese die ihr/ihm übertragenen Rechte nur mit Zustimmung der/des Autor\_in rsp. des Verlags an einen Dritten weiterübertragen. Falls die/der Erwerber\_in die Rechte mit Gewinn weiterveräussert, ist es möglich, die Zustimmung nur unter der Bedingung einer Gewinnbeteiligung zu erteilen. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist jedoch die Übertragung im Rahmen von Koproduktionsverträgen, da diesfalls die/der Erwerber\_in weiterhin an der Filmherstellung beteiligt ist.

Die sich auf den Film beziehenden Auswertungsrechte jedoch sind frei übertragbar. Es wäre eine unzumutbare Behinderung der/des Erwerber\_in, wenn er für Verleih etc. die Zustimmung der/des Autor\_in rsp. des Verlags einholen müsste.

**3. Vergütung**

Umschreibung der Leistung der/des Erwerber\_in: Zahlung einer Vergütung.

**3.1. Pauschale Abgeltung**

Der Vertrag sieht eine pauschale Abgeltung vor für die Einräumung der Verfilmungsrechte. Höhe der Vergütung und Zahlungstermine können frei vereinbart werden. Möglich ist auch, die Vergütung in Prozenten des Filmbudgets festzusetzen; üblich sind 2% bis 5%.

**3.2. Rechtsabgeltung**

Die Vergütung zur Abgeltung der übertragenen Rechte hat ihre Berechtigung nur, falls das vorbestehende Werk dem Schutz des Urheberrechts untersteht. Ist die Schutzfrist (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) inzwischen abgelaufen oder ist das Werk aus anderen Gründen nicht geschützt, ist die Vergütung von der/dem Autor\_in rsp. dem Verlag verzinst zurückzuzahlen.

**3.3. Urheberrechtsentschädigungen**

Die/der Autor\_in rsp. der Verlag erhält Urheberrechtsentschädigungen der Urheberrechtsgesellschaft von dieser direkt ausbezahlt und zwar aufgrund der entsprechenden Verteilreglemente.

**3.4. Beteiligung**

Neben der in Ziff. 3.1. vorgesehenen Vergütung sieht der Mustervertrag eine Beteiligung an den Auswertungserlösen des Films vor. Der Prozentsatz ist auf dem Gewinn geschuldet, das heisst, auf den Einnahmen der/des Erwerber\_in, sobald diese höher sind als die Ausgaben. Als Erträge der/des Erwerber\_in werden sämtliche von der/dem Erwerber\_in einkassierten Beträge (Kino, TV‑Verkäufe, Videoverkäufe) angesehen, abzüglich der im Vertrag erwähnten Kosten. Es gilt also von den Einnahmen jenen Teil abzuziehen, welchen die/der Erwerber\_in in das Projekt investiert hat (Eigenmittel sowie sämtliche Budgetbeträge, welche nicht über Subventionen oder Beteiligung von Dritten gedeckt sind). Auf der Ausgabenseite gilt es auch Budgetüberschreitungen zu berücksichtigen, welche von der/dem Erwerber\_in übernommen werden müssen.

Soweit die/der Autor\_in rsp. der Verlag Urheberrechtsentschädigungen direkt über eine Urheberrechtsgesellschaft ausbezahlt erhält (vgl. oben), wird auch der entsprechende Anteil der/des Erwerber\_in bzw. Produzentin bei der Berechnung der Nettoerträge nicht berücksichtigt, um zu vermeiden, dass die/der Autor\_in rsp. der Verlag doppelt partizipiert. So wird bei Sendeentschädigungen, die durch die ProLitteris direkt der/dem Autor\_in bzw. dem Verlag und der/dem Erwerber\_in vergütet werden, die der/dem Erwerber\_in entrichtete Entschädigung nicht als Ertrag berücksichtigt.

Die/der Autor\_in rsp. der Verlag hat das Recht auf eine Abrechnung über die jeweiligen Ausgaben und Einnahmen. Überdies hat er das Recht, selber oder durch eine Treuhandstelle Bücher und Belege einzusehen.

**4. Weitere Bestimmungen**

**4.1. Gegenseitige Unterstützung**

Das gegenseitige Zurverfügungstellen von Unterlagen kann etwa in einem Prozess der einen Partei gegen einen Dritten von Bedeutung sein.

**4.2. Änderungen**

Solche sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten sind.

**4.3. Teilweise Ungültigkeit**

Diese Bestimmung ist ohne praktische Bedeutung, steht aber trotzdem stets in Verträgen.

**4.4. Anwendbares Recht**

Der Vertrag soll dem Schweizer Recht unterstehen.

**4.5. Gerichtsstand**

Mit dem Gerichtsstand ist der Ort des Gerichtes gemeint, vor dem die Parteien im Falle von Streitigkeiten ihre Ansprüche vortragen bzw. sich verteidigen müssen. Eine gütliche Einigung ist jedoch jedem Prozess vorzuziehen. Die Verbandssekretariate und SUISSIMAGE helfen Ihnen gerne weiter

Juni 1998